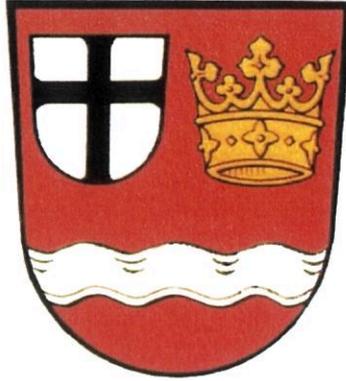


Teil D



**Begründung des Grünordnungsplans
einschl. artenschutzrechtlicher Abschätzung
und Umweltbericht**

zur

**Einbeziehungssatzung
Ortsabrundung „An der Rösse“, OT Schondra**

GEMEINDE SCHONDRA
(Landkreis Bad Kissingen)

Aufgestellt:

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Würzburg, den 31. Januar 2017
geändert: erg. 11.07.2017

in Zusammenarbeit mit:

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Inhaltsverzeichnis

A	Grünordnung	4
1	Bestandsaufnahme	4
1.1	Lage im Raum.....	4
1.2	Geologie und Böden	4
1.3	Wasser.....	4
1.4	Klima	4
1.5	Lebensräume.....	4
1.6	Tiere und Pflanzen.....	6
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	6
1.7.1	Europäische Schutzgebiete	6
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	7
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.....	7
1.7.4	Biotop der Bayerischen Biotopkartierung	7
1.8	Landschaftsbild	7
1.9	Sonstige Schutzgüter.....	7
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft	8
2	Eingriffssituation	8
2.1	Geplantes Vorhaben.....	8
2.2	Eingriffe.....	8
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	8
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. der Arten und Lebensräume und des Landschaftsbildes	8
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima.....	9
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. des Landschaftsbildes	9
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	9
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen.....	9
3.2	Beschreibung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen	12
3.2.1	Private Grünfläche und Ausgleichsfläche	12
3.2.2	Pflanzgebote sowie weitere Maßnahmen für private Flächen.....	13
3.2.3	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Pkt. 25 a BauGB)	14
3.2.4	Vollzugsfristen und Erhaltungsgebot	14
3.3	Zusammenfassung hinsichtlich Ausgleich und Ersatz.....	15
4	Angaben zum Artenschutz für die Einbeziehungssatzung „An der Rösse“	15
4.1	Einleitung	15
4.2	Wirkungen des Vorhabens	15
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	16
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	16
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der	

Vogelschutz-Richtlinie.....	17
4.5 Gutachterliches Fazit	18
Anlage 1 der Begründung zum Grünordnungsplan	19
Anlage 2 der Begründung zum Grünordnungsplan	20
B Umweltbericht.....	21
1 Einleitung.....	21
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Einbeziehungssatzung	21
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	21
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung.....	22
2.1 Schutzgut Boden	22
2.2 Schutzgut Klima/Luft.....	22
2.3 Schutzgut Wasser.....	22
2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	23
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen, sonstige Immissionen)	24
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	24
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	24
2.8 Wechselwirkungen.....	25
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung).....	25
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	25
5 Alternative Planungsmöglichkeiten	25
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	26
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

A Grünordnung

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ liegt inmitten der Ortslage Schondra unmittelbar nördlich von Kirche und Friedhof.

Naturräumlich liegt er im Naturraum Nr. 353 „Vorder- und Kuppenrhön“ und dort in der Untereinheit „Brückenaue Kuppenrhön“ (Nr. 353-A). Ca. 150 m weiter westlich, also noch deutlich vor der Marktstraße verläuft die Grenze zum Naturraum Nr. 140 „Südrhön“ und der dortigen Untereinheit „Hochflächen der Südrhön“ (Nr. 140-B).

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung mit Grünordnungsplan umfasst einen mäßig nach Norden geneigten Hang mit Wiesennutzung und dazwischenliegenden, mit Obstbäumen und Feldgehölzen bewachsenen steilen Böschungen am Kirchberg, der dort den südlichen Rand des Schondratals darstellt.

Im Westen verläuft im Geltungsbereich die Straße „An der Rösse“, südlich schließt eine weitere Wiese mit alten Kirschbäumen und dann der Friedhof mit seiner Ummauerung sowie die Kirche an.

Im Norden liegt die als Wiese genutzte Aue der Schondra. Nach Osten schließen Hecken und Feldgehölze an, die sich bis zur Muschelkalk-/Basaltkuppe des „Rudelbergs“ erstrecken.

Weiter nördlich, westlich und südlich liegen Wohn- und Mischgebiete von Schondra, im Osten landwirtschaftliche Flächen.

1.2 Geologie und Böden

Geologisch gehört das Untersuchungsgebiet zum Oberen Buntsandstein mit feinkörnigen Ton- und Sandstein, nach Süden zunehmend mit Chalcedonlagen.

In diese Buntsandsteinverebnungen sind immer wieder Basaltschlote mit Olivin- und Nephelinbasalt, Basanit etc. wie der „Rudelberg“ eingelagert, ebenso vereinzelte Schollen des Unteren Muschelkalks.

Auf diesem Untergrund haben sich sandige Lehme bis stark lehmige Sande mittlerer Bodengüte entwickelt.

1.3 Wasser

Im Geltungsbereich selbst verlaufen keine dauerhaft wasserführenden Gewässer.

Vorfluter des Geltungsbereiches ist die „Schondra“, die unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs von Osten nach Südwesten fließt.

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich, unmittelbar östlich schließt sich das Wasserschutzgebiet „Schondra“ (Verordnung vom 31.07.2003 durch das Landratsamt Bad Kissingen) an.

1.4 Klima

Die Niederung der Schondra im Norden des Untersuchungsgebietes hat Bedeutung als Kaltluftabflussbahn. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich und östlich sind Kaltluftentstehungsgebiete.

1.5 Lebensräume

Der Geltungsbereich liegt am Fuß des Kirchberges in Schondra und gleichzeitig am Südrand der Schondraaue.

Dieser Bereich unterhalb des Friedhofs stellt einen nordexponierten Hang dar, der als mäßig intensives Grünland genutzt wird. Im Geltungsbereich findet sich am Nordrand eine steile Grünlandböschung mit 2 Reihen von jüngeren Obstbäumen (v.a. Kirschen bzw. Birnen als Halb- bzw. Hochstamm). Die untere Reihe ist durchgehend, die Bäume haben einen Stammdurchmesser von 15 cm bis max. 25 cm. In der

oberen Reihe stehen 4 jüngere Einzelbäume, dann folgt eine ältere Kirsche.



Foto 1: Die nordseitige Böschung mit den jungen Obstbäumen in zwei Reihen

Oberhalb (südlich des Geltungsbereichs) steht vor der Friedhofsmauer eine Reihe älterer Kirschen.



Foto 2: Der Gehölzbewuchs in Richtung Friedhofsmauer südlich des Geltungsbereichs

Im Westen verläuft die asphaltierte Straße „An der Rösse“, die sich vor dem Friedhofseingang zu einem kleinen Parkplatz aufweitet.



Foto 3: Der Geltungsbereich von Südwesten mit der asphaltierten Straße

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 12/2016) sind im Untersuchungsraum selbst bislang keine wertgebenden Tier- oder Pflanzenarten dokumentiert.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Bereich der Obstbäume mit wenig störungsempfindlichen gehölzbrütenden Vogelarten zu rechnen.

Die vorhandenen Bäume und Gehölze weisen gemäß Überprüfung vor Ort keine Höhlen auf, die als Brutplätze für Spechte oder andere Höhlenbrüter oder Halbhöhlenbrüter oder als Quartier für Fledermäuse geeignet wären.

Der Geltungsbereich hat darüber hinaus Bedeutung als untergeordneter bzw. sporadisch genutzter Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung des Geltungsbereichs (dicht mit einer Altgrasflur bewachsene Böschungen, Grünlandflächen) auszuschließen.

Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) dienen könnte, wurden auf der Grünlandfläche nicht gefunden.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ der Gemeinde Schondra keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die erforderliche Rodung der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr vorgenommen wird.

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete wie Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich. Ca. 380 m östlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet DE 5725-302.02 „Lindenstumpf und Rudelberg“.

Es handelt sich um typische Basaltkegel mit kraterförmigem Abbau sowie Basaltsäulen im Steilwandbereich und aufgelassenem strukturreichen Kalksteinbruch mit angrenzenden Kalkmagerrasen.

Für Güte und Bedeutung entscheidend sind

- die Basaltkuppe und der Muschelkalkkegel mit aufgelassenen Steinbrüchen, Vorkommen von Blockhalden, Feucht- und Trockenkomplexlebensräumen in enger Verzahnung.
- Kraterförmiger Basaltabbau und Kalkvorkommen mit Magerrasen inmitten Basalt und Buntsandstein

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung:

- LRT 5130: Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- LRT 6110*: Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*),
- LRT 6120: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),
- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- LRT 9180: Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung:

- Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten, die für das Europäische Schutzgebiet in der Natura 2000-Verordnung festgelegt sind, sind aufgrund der Lebensraumausstattung des Geltungsbereichs und der Entfernung zum Schutzgebiet nicht zu erwarten.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“ (NP-00002), der östliche Teil im „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ (LSG-00563.01).

In der unmittelbaren Umgebung liegen keine weiteren Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich treten keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen auf.

1.7.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Östlich des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung liegen mehrere Biotope, die als „Hecken am Rudelberg“ in der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Bad Kissingen unter den Nummern 5725-0028-011 bis -013 erfasst sind.

1.8 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich in der Ortslage von Schondra liegt unmittelbar am Nordhang des „Kirchenbergs“ und nördlich des dortigen Friedhofs auf Höhen zwischen 420 m bis 430 m ü. NN. Am Fuß dieses Hanges verläuft die Schondra in einer grünlandgenutzten Aue.

Die Fläche ist von den umgebenden Siedlungsflächen im Nahbereich einzusehen und durch die Benachbarung zu Kirche und Friedhof für das Ortsbild prägend. Dem (überwiegenden) Erhalt der vorhandenen Obstbäume am Nordrand des Geltungsbereichs kommt deshalb erhebliche Bedeutung zu. Lediglich 3 junge Obstbäume im Westen werden gerodet.

Nach Osten wird der Geltungsbereich durch die vorhandenen Feldgehölze und Hecken, die Sichtkulissen darstellen, verdeckt.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Stand 1/2017).

Die St. Anna-Kirche mit der Friedhofsmauer südlich außerhalb des Geltungsbereichs ist als Baudenkmal Nr. D-6-72-149-2 erfasst.

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die Grünlandflächen im Geltungsbereich haben geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, die Grasböschung und Obstbäume am nördlichen Rand des Geltungsbereichs haben mittlere Bedeutung.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Schondra beabsichtigt, eine ca. 0,3735 ha große Fläche auf der Fl.Nr. 1374 und 131 der Gemarkung Schondra als

- allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3,
- Öffentliche Verkehrsfläche,
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) sowie
- private Grünfläche im Osten
 - einschl. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sowie
 - als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ im Bereich der Ausgleichsfläche A 1)

festzusetzen.

Weiterhin wird dem Bebauungsplan die 1.080 m² Ausgleichsfläche (A 2) auf Fl.Nr. 479 der Gemarkung Schondra zugeordnet.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Bebauung als allgemeines Wohngebiet sowie der Anlage des Parkplatzes sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen. Die als Verkehrsfläche dargestellte Fläche ist bereits als Asphaltstraße versiegelt.

Durch die Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser, Grundwasserneubildung, aber auch die Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen verloren gehen.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Einzelne Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. der Arten und Lebensräume und des Landschaftsbildes

- Schaffung von ergänzenden Gehölzstrukturen zur Durchgrünung durch die Festsetzung einer Bepflanzung auf privaten Grundstücken (Festsetzung 2.2)
- Festsetzung zur Beschränkung der Rodungszeiträume (Festsetzung 5.1)
- Erhalt der überwiegenden Anzahl der vorhandenen Obstbäume im Norden des Geltungsbereichs durch entsprechende planerische Festsetzungen. Lediglich 3 Obstbäume im Westen werden dort beseitigt (siehe nachfolgende Luftbilddarstellung).



Luftbildausschnitt mit den 3 voraussichtlich zur Rodung vorgesehenen Obstbäumen (eingblendete Darstellung des Bebauungsplans)

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Empfehlung zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch Verwendung durchlässiger Beläge in den Freiflächen (Hinweis 13.2)
- Förderung von Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers auf Privatflächen (Hinweis 13.1)
- Schutz des anstehenden Oberbodens gemäß DIN 18915/3 (Hinweis 5)

2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. des Landschaftsbildes

- Festsetzungen zur Höheneinstellung bzw. Geländeoberkante und zu zulässigen Abgrabungen und Auffüllungen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen zu reduzieren (Festsetzung 4.2)

Weiterhin wird empfohlen, Flachdächer (z.B. Garagen) extensiv zu begrünen.

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den in der Einbeziehungssatzung vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nachfolgend wird die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003 – nachfolgend immer kurz „Leitfaden“ genannt) abgearbeitet.

3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Geltungsbereich ist die Festsetzung

- eines Allgemeinen Wohngebiets mit einer GRZ von 0,3,
- einer Öffentlichen Verkehrsfläche,
- einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) sowie
- einer privaten Grünfläche
 - einschl. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-

pflanzungen,

- für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sowie
- als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“) im Osten

vorgesehen.

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) ist aufgrund der GRZ von 0,3 als ein Baugebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungsgrad einzustufen.

Entsprechend wird das geplante WA-Gebiet dem Eingriffstyp B zugerechnet.

In der Kategorie I werden Lebensräume und Schutzgüter bewertet, die als von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft werden (hier Grünland), in der Kategorie II Lebensräume mit mittlerer Bedeutung (Gehölze und Grasfluren auf der Böschung) (vgl. Kap. 1.10).

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • Brachfläche (< 5 Jahre) • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen) gewählter Faktor 0,5 für Grünland
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • Extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)* gewählter Faktor 0,6 für junge Obstbäume und Grasflur
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand (Streubstwiesen > 30 Jahre) • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber) nicht vorhanden

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Flächen wie die bestehende Straßenfläche im Westen, die als Verkehrsfläche ausgewiesen wird und keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, werden in die Betrachtung nicht einbezogen.

Für die vom Eingriff betroffene Grasböschung mit den jüngeren Obstbäumen am Nordrand des Geltungsbereichs wird als Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft; hierfür wird innerhalb der Kategorie B/II der mittlere Wert des Kompensationsfaktor von 0,6 gewählt.

Für die vom Eingriff betroffene Grünlandfläche, die als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen ist, wird der innerhalb der Kategorie B/I niedrige Kompensationsfaktor von 0,5 gewählt. (s.o.).

Weitere Maßnahmen auf den Privatgrundstücken, z.B. Dachbegrünung oder verbindliche Pflanzung von Großbäumen oder Festsetzungen zum Versiegelungsgrad von Belägen etc. wurden nicht festgesetzt, um die Bauherren nicht zu sehr einzuschränken.

Bilanzierung der Eingriffe			
Typ B: niedriger bis mittlerer Versiege- lungs- bzw. Nutzungsgrad		Betroffene Flächen	Erfordernis
Kategorie I Gebiete gerin- ger Bedeutung	Feld B/I gewählter Faktor 0,5	WA-Gebiet (netto) auf Grünland = 2.200 m ² Summe = 2.200 m ² x 0,5 = Parkplatz auf Grünland = 60 m ² Summe = 60 m ² x 0,5 =	1.100 m ² 30 m ²
Kategorie I Gebiete middle- rer Bedeutung	Feld B/II gewählter Faktor 0,6	WA-Gebiet auf Obstbäumen und Grasböschung = 345 m ² Summe = 345 m ² x 0,6 =	207 m ²
Summe			1.337 m ²

Vorgesehene Kompensationsflächen		
A 1: Anlage einer Streuobstwiese mit (Wild-)Obstbäumen und extensiv genutz- ten Wiesen auf der östlichen Teilfläche der Fl.Nr. 1374 (Gem. Schondra) im Osten des Geltungsbereichs Anrechenbar mit dem Faktor 0,8	930 m ²	744 m ²
A 2: Aufwertung einer vorhandenen Hochstaudenflur durch Anlage einer Geländemulde und Freilegen des Quell- /Drainagezulaufs auf Fl.Nr. 479 (Gem. Schondra) Gesamtfläche anrechenbar mit dem Faktor 0,55	1.080 m ²	594 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensati- onsflächen für die Einbeziehungssat- zung „An der Rösse“ in Schondra	2.010 m ²	1.338 m ²

Dies bedeutet, dass der Ausgleich innerhalb der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ durch die zugeordneten Ausgleichsflächen A 1 und A 2 möglich ist.

3.2 Beschreibung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen

3.2.1 Private Grünfläche und Ausgleichsfläche

Im Osten des Geltungsbereichs wird eine 930 m² große Teilfläche der Fl.Nr. 1374 als private Grünfläche ausgewiesen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Diese wird als Ausgleichsfläche A 1 dieser Einbeziehungssatzung zugeordnet.

Ziel dieser Ausgleichsflächen ist die Durchgrünung des Baugebiets durch die Pflanzung von (Wild-)Obstbäumen sowie die Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen.

Auf Fl.Nr. 479 der Gemarkung Schondra wird eine weitere Ausgleichsfläche A 2 dieser Einbeziehungssatzung zugeordnet und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

3.2.2 Pflanzgebote sowie weitere Maßnahmen für private Flächen

Ausgleichsfläche A 1

Zur Durchgrünung werden auf der Ausgleichsfläche A 1 folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Pflanzung von 6 Stück hochstämmigen (Wild-)Obstbäumen ohne Standortbindung als Ersatz für die 3 wegfallenden Obstbäume im Westen, aber mit Bindung nach Stückzahl gemäß Planzeichnung und Festsetzung 2.3 (siehe auch Anlage 1) sowie
- Extensivierung der Wiesennutzung bzw. Neuansaat einer standortgerechten, gebietseigenen Landschaftsrassenmischung (z.B. RegioSaatgut, siehe Anlage 2)

Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ und der DIN 18916. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

Pflanzung von Bäumen

Als Baumarten sind neben standorttypischen regionalen Obstsorten auch folgende Wildobstbäume zulässig

Vogel-Kirsche	Prunus avium
Walnuss	Juglans regia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica
Mehlbeere	Sorbus intermedia
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

sowie Obstbaum-Hochstämme in regionaltypischen Sorten

Die Bäume sind als Hochstämme (Qualität: H, 2 x v., STU 8-10) zu pflanzen

Auf der Ausgleichsfläche A 1 werden weiterhin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Pflanzungen erfolgen unter Berücksichtigung der nachbarschaftsrechtlichen Abstände.
- Die Wiesenfläche wird ein- zweimal jährlich gemäht, das Mähgut ist zu entfernen.
- Auf den Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln ist zu verzichten.
- Die Bekämpfung von Neophyten ist erlaubt.
- Sollte eine Neuansaat der Fläche erforderlich werden, so wird diese mit einer standortgerechten, gebietseigenen Landschaftsrassenmischung mit Kräutern für trockene Standorte, z.B. Regio-Saatgut, Mischung für Magerrasen mäßig sauer mit 70 % Gräsern und 30 % Kräutern (Herkunftsregion 21 (Hessisches Bergland) – Regio-Mischung UG 21) breitflächig eingesät und zu einer mageren Glatthaferwiese entwickelt.

Ausgleichsfläche A 2

Auf der Ausgleichsfläche A 2 wird die Aufwertung einer vorhandenen Hochstaudenflur, die derzeit meist 1 x jährlich Mitte Juni gemäht wird, durch Anlage einer Geländemulde und die Freilegung des Quell-/Drainagezulaufs und damit der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen vorgesehen.

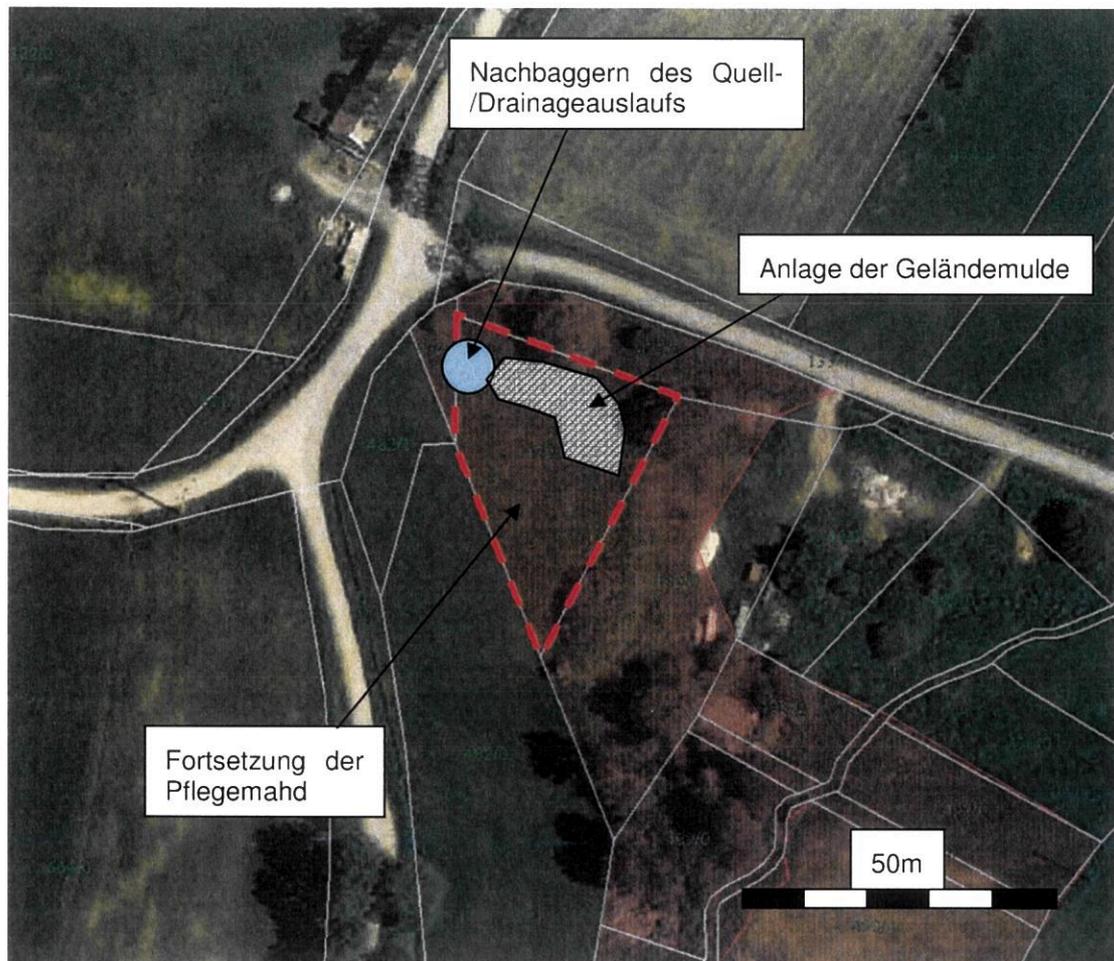
Dazu wird im Bereich der nordseitigen Geländevertiefung auf einer Teilfläche von ca. 300 m² der Boden um maximal ca. 50 cm abgetragen, so dass sich eine Mulde mit flachen, mähharen Ufern ergibt. Eine Insel ist nicht vorgesehen.

Der im Nordwesten vorhandene Quell- bzw. Drainagezulauf wird vorsichtig nachgebaggert, so dass sich der Wasserzulauf in die Fläche hinein möglicherweise verbessert.

Die Gesamtfläche wird auch weiterhin 1 x jährlich gemäht, so dass die Hochstaudenfluren erhalten und eine Verbuschung, z.B. mit Weiden verhindert wird.

Die Fläche ist durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Erhalt des Biotops zu sichern.

Als Option wird von Seiten der Gemeinde eine Überleitung des Wegseitengrabens mit einer Verrohrung über die Fl.Nr. 482/1 und offener Einleitung in die Fläche der Fl.Nr. 479 geprüft.



Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.Nr. 479 der Gemarkung Schondra

3.2.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Pkt. 25 a BauGB)

Erhalt von Einzelbäumen

Die 12 Obstbäume an der Nordgrenze des Geltungsbereichs auf der Geländeböschung werden zum Erhalt festgesetzt (3 Einzelbäume im Westen werden voraussichtlich beseitigt).

3.2.4 Vollzugsfristen und Erhaltungsgebot

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließung incl. Fertigstellungspflege herzustellen.

Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

3.3 Zusammenfassung hinsichtlich Ausgleich und Ersatz

Mit der Ausgleichsfläche A 1 (Pflanzung von (Wild-)Obstbäumen, Entwicklung von extensiv genutzten Wiesen) ist eine Aufwertung von einer mäßig intensiv genutzten Grünlandfläche, also einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens) in eine Streuobstwiese mit einem Baumbestand ≤ 30 Jahre als Gebiete mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Die Aufwertung einer vorhandenen Hochstaudenflur (als extensiv genutztes Grünland anzusprechen) auf der Ausgleichsfläche A 2 durch die Anlage einer Geländemulde und das Freilegen des Quell-/Drainagezulaufs auf Fl.Nr. 479 (Gem. Schondra) ermöglicht die Aufwertung von einer intensiv genutzten Grünlandfläche, also einem Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) zu einer seggen- oder binsenreichen Nass- und Feuchtwiese mit Quellbereichen als Gebiete mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie III (Tabelle 1 c des Leitfadens). Diese Aufwertung um weniger als eine Kategorie wird durch die größere Fläche und den damit verbundenen Kompensationsfaktor 0,55 ausgeglichen.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich innerhalb der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ durch die zugeordneten Ausgleichsflächen möglich ist.

4 Angaben zum Artenschutz für die Einbeziehungssatzung „An der Rösse“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ der Gemeinde Schondra haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 1/2017), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und ergänzten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen auch das sog. „Colbitz-Urteil“.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Der Geltungsbereich hat möglicherweise Bedeutung als untergeordneter bzw. sporadisch genutzter Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren. Als Quartiere geeignete Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung des Geltungsbereichs (dichte hochwüchsige Altgrasfluren, Grünland) ebenso auszuschließen wie ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, weil geeignete Raupenfuttpflanzen (Großer Wiesenknopf) auf der Wiese fehlen.

Auswirkungen:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von den potenziell zu erwartenden Fledermausarten lediglich als Transferhabitat und sporadischer Nahrungslebensraum genutzt.

Quartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der geplanten Siedlungserweiterung als gering einzustufen. Daher sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Geltungsbereich sind v.a. weit verbreitete, ungefährdete Arten mit weitem Lebensraumspektrum zu erwarten.

Dabei ist im Geltungsbereich die Gruppe der weit verbreiteten gehölzbrütenden Vogelarten zu erwarten. Die vorhandenen Gehölze weisen keine Höhlen auf, die als Brutplätze für Spechte geeignet wären.

Auswirkungen

Für die erforderlichen Rodungen gelten die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG, weshalb diese Rodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen sind. Dadurch kann eine Störung der Reviere einschl. Beseitigung des jeweiligen Neststandorts ausgeschlossen werden, zumal diese Vögel (bis auf die Elster) jährlich neue Nester bauen.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der geplanten Siedlungserweiterung als gering einzustufen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ der Gemeinde Schondra keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die Rodung der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr erfolgt.

Anlage 1 der Begründung zum Grünordnungsplan

Artenliste zu Festsetzung 3.1 für die Pflanzgebote auf privaten Grundstücken

Pflanzung von standorttypischen regionalen Obstsorten als Hochstämme bzw. Wildobstbäumen (zu Festsetzung 2.3)

Neben standorttypischen regionalen Obstsorten sind auch folgende Wildobstbäume zulässig

Vogel-Kirsche	Prunus avium
Walnuss	Juglans regia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica
Mehlbeere	Sorbus intermedia
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

Die Bäume sind als Hochstämme (Qualität: H, 2 x v.,STU 8-10) zu pflanzen

Anlage 2 der Begründung zum Grünordnungsplan

Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit Kräutern (zu Festsetzung 2.3)

Für den Fall, dass eine Neuansaat auf der Ausgleichsfläche erforderlich ist, so ist eine standortgerechte, gebietsheimische Landschaftsrasenmischung (Regiosaatgut, Mischung für Magerrasen mäßig sauer mit 70 % Gräsern und 30 % Kräutern (Herkunftsregion 21 (Hessisches Bergland) – Regio-Mischung UG 21) zu verwenden.

Diese setzt sich aus folgenden Arten zusammen:

Gräser: %		%-Anteil
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	5,0
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Ruchgras	5,0
<i>Briza media</i>	Zittergras	3,5
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	8,0
<i>Cynosurus cristatus</i>	Kammgras	5,0
<i>Festuca filiformis</i>	Feinblättriger Schaf-Schwengel	20,0
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	3,0
<i>Poa pratensis</i>	Gewöhnliche Wiesenrispe	17,5
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	3,0
Leguminosen:		
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	0,5
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	1,0
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	1,5
Kräuter:		
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,5
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	0,1
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	1,0
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	1,5
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1,0
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	1,5
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf	3,0
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	1,0
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2,0
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,5
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	1,0
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite	1,5
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	2,0
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	1,5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	1,5
<i>Silene alba</i>	Weißer Lichtnelke	2,0
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	2,3
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,5
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	1,0
<i>Succisa pratense</i>	Teufelsabbiss	0,5
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian	0,1
Summe		100

B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Einbeziehungssatzung

Mit der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet (WA) geschaffen werden.

Die Gemeinde Schondra beabsichtigt, eine ca. 0,3735 ha große Fläche auf der Fl.Nr. 1374 und 131 der Gemarkung Schondra als

- Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3,
- Öffentliche Verkehrsfläche,
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) sowie
- private Grünfläche
 - einschl. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sowie
 - als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ als Ausgleichsfläche A 1) im Osten

festzusetzen.

Weiterhin wird dem Bebauungsplan die 1.080 m² Ausgleichsfläche (A 2) auf Fl.Nr. 479 der Gemarkung Schondra zugeordnet.

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum Nr. 353 „Vorder- und Kuppenrhön“ und dort in der Untereinheit „Brückenaue Kuppenrhön“ (Nr. 353-A), ca. 150 m weiter westlich, also noch deutlich vor der Marktstraße verläuft die Grenze zum Naturraum Nr. 140 „Südrhön“ und der dortigen Untereinheit „Hochflächen der Südrhön“ (Nr. 140-B).

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung mit Grünordnungsplan umfasst einen mäßig nach Norden geneigten Hang mit Wiesennutzung und dazwischenliegenden, mit Obstbäumen und Feldgehölzen bewachsenen steilen Böschungen am Kirchberg, der dort den südlichen Rand des Schondratals darstellt.

Im Westen verläuft im Geltungsbereich die Straße „An der Rösse“, südlich schließt eine weitere Wiese mit alten Kirschbäumen und dann der Friedhof mit seiner Ummauerung sowie die Kirche an.

Im Norden liegt die als Wiese genutzte Aue der Schondra. Nach Osten schließen Hecken und Feldgehölze an, die sich bis zur Muschelkalk-/Basaltkuppe des „Rudelbergs“ erstrecken.

Weiter nördlich, westlich und südlich liegen Wohn- und Mischgebiete von Schondra, im Osten landwirtschaftliche Flächen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Der Regionalplan für die Region Main-Rhön in der derzeit gültigen Fassung enthält keine Darstellungen für den Geltungsbereich.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schondra ist der Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Geologisch gehört das Untersuchungsgebiet zum Oberen Buntsandstein mit feinkörnigen Ton- und Sandstein, nach Süden zunehmend mit Chalcedonlagen.

In diese Buntsandsteinverebnungen sind immer wieder Basaltschlote mit Olivin- und Nephelinbasalt, Basanit etc. wie der „Rudelberg“ eingelagert, ebenso vereinzelt Schollen des Unteren Muschelkalks.

Auf diesem Untergrund haben sich sandige Lehme bis stark lehmige Sande mittlerer Bodengüte entwickelt.

Prognose

Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Parkplatzes auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flurstücken wird eine höhere Versiegelung dieser insgesamt 0,3536 ha großen Teilfläche ermöglicht, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt.

Die Ausweisung der Verkehrsfläche im Westen, die bereits besteht, hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Die Niederung der Schondra im Norden des Untersuchungsgebietes hat Bedeutung als Kaltluftabflussbahn. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich und östlich sind Kaltluftentstehungsgebiete.

Prognose

Auswirkung auf das Kleinklima und den Kaltluftabfluss durch die geplante Bebauung ergeben sich nicht. Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Geltungsbereich selbst verlaufen keine dauerhaft wasserführenden Gewässer.

Vorfluter des Geltungsbereiches ist die „Schondra“, die unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs von Osten nach Südwesten fließt.

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich, unmittelbar östlich schließt sich das Wasserschutzgebiet „Schondra“ (Verordnung vom 31.07.2003 durch das Landratsamt Bad Kissingen) an.

Prognose

Mit der Versiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Flächen für Wohngebiete und Parkplatz wird die Grundwasserneubildungsrate in Teilen des Geltungsbereichs verringert, was aufgrund der geringen Flächengröße (betroffen sind ca. 3.536 m²) und des geringen Versiegelungsgrades (GRZ 0,30) eines Wohngebietes verglichen mit anderen Bauflächen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt führt.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“ (NP-00002), der östliche Teil im „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ (LSG-00563.01).

In der unmittelbaren Umgebung liegen keine weiteren Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Europäischen Schutzgebieten sowie geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG, in der unmittelbaren Umgebung finden sich keine weiteren Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

Ca. 380 m östlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet DE 5725-302.02 „Lindenstumpf und Rudelberg“.

Es handelt sich um typische Basaltkegel mit kraterförmigem Abbau sowie Basaltsäulen im Steilwandbereich und aufgelassenem strukturreichen Kalksteinbruch mit angrenzenden Kalkmagerrasen.

Für Güte und Bedeutung entscheidend sind

- die Basaltkuppe und der Muschelkalkkegel mit aufgelassenen Steinbrüchen, Vorkommen von Blockhalden, Feucht- und Trockenkomplexlebensräumen in enger Verzahnung.
- Kraterförmiger Basaltabbau und Kalkvorkommen mit Magerrasen inmitten Basalt und Buntsandstein

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten, die für das Europäische Schutzgebiet in der Natura 2000-Verordnung festgelegt sind, sind aufgrund der Lebensraumausstattung des Geltungsbereichs und der Entfernung zum Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich liegt am Fuß des Kirchberges in Schondra und gleichzeitig am Südrand der Schondraaue.

Dieser Bereich unterhalb des Friedhofs stellt einen nordexponierten Hang dar, der als mäßig intensives Grünland genutzt wird. Im Geltungsbereich findet sich am Nordrand eine steile Grünlandböschung mit 2 Reihen von jüngeren Obstbäumen (v.a. Kirschen bzw. Birnen als Halb- bzw. Hochstamm). Die untere Reihe ist durchgehend, die Bäume haben einen Stammdurchmesser von 15 cm bis max. 25 cm. In der oberen Reihe stehen 4 jüngere Einzelbäume, dann folgt eine ältere Kirsche.

Oberhalb (südlich des Geltungsbereichs) steht vor der Friedhofsmauer eine Reihe älterer Kirschen.

Im Westen verläuft die asphaltierte Straße „An der Rösse“, die sich vor dem Friedhofseingang zu einem kleinen Parkplatz aufweitet.

Prognose

Auswirkungen auf Schutzgebiete durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten, weil im östlichen Teil der Fl.Nr. 1374, die zum Landschaftsschutzgebiet gehört, kein Baufenster vorgesehen wird. Hier ist die Anlage einer privaten Grünfläche, die auch als Ausgleichsfläche herangezogen wird, geplant.

Im Bereich der derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen geht mit der Ausweisung von Wohngebieten und Parkplätzen

- der Lebensraum Grünland verloren, der als Lebensraum mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen ist,
- der Lebensraum Grasflur mit jungen Obstbäumen auf der Böschung am Nordrand des Geltungsbereichs verloren, der als Lebensraum mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen ist. Der überwiegende Teil der dortigen Obstbäume wird jedoch zum Erhalt festgesetzt

Mit den geplanten Maßnahmen zur Durchgrünung entstehen Puffer- und Abstandsflächen (siehe Kap. 4.1 im Teil A Grünordnung).

Flächen wie die bestehende Straßenfläche, die als Verkehrsfläche ausgewiesen wird, erhalten wird und keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfährt, werden in die Betrachtung nicht einbezogen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ der Gemeinde Schondra keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die erforderliche Rodung der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr vorgenommen wird.

Insgesamt sind die mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen, sonstige Immissionen)

Bestand

Der Geltungsbereich selbst hat kaum Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Die am Westrand des Geltungsbereichs verlaufende Straße ist Teil der örtlichen Spazierwege für die Feierabenderholung.

Prognose

Beeinträchtigungen vorhandener Wegebeziehungen sind mit der geplanten Ausweisung der Wohnbaugrundstücke bzw. des Parkplatzes nicht verbunden, weil die bestehenden Wege erhalten bleiben.

Bestand Lärmsituation

Eine Vorbelastung des Gebietes ist nicht gegeben.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Geltungsbereich in der Ortslage von Schondra unmittelbar am Nordhang des „Kirchenbergs“ und nördlich des dortigen Friedhofs auf Höhen zwischen 420 m und 430 m ü. NN. Am Fuß dieses Hanges verläuft die Schondra in einer grünlandgenutzten Aue.

Die Fläche ist vom den umgebenden Siedlungsflächen im Nahbereich einzusehen und durch die Benachbarung zu Kirche und Friedhof für das Ortsbild prägend. Dem (überwiegenden) Erhalt der vorhandenen Obstbäume am Nordrand des Geltungsbereichs kommt deshalb erhebliche Bedeutung zu.

Nach Osten wird der Geltungsbereich durch die vorhandenen Feldgehölze und Hecken, die Sichtkulissen darstellen, verdeckt.

Prognose

Mit der geplanten Ausweisung des Wohngebiets und des Parkplatzes vergrößert sich das Siedlungsgebiet in einen Landschaftsraum, der für das Ortsbild prägend ist und nur wenige Sichtkulissen und Strukturelemente aufweist.

Deshalb ist mit den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung der Erhalt der Obstbäume auf der Böschung und der Ergänzung der Durchgrünung am Ostrand des Geltungsbereichs vorgesehen.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Kultur- und Sachgüter sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden, Hinweise auf Bodendenkmäler liegen nicht vor.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ würde der bestehende Bedarf nach Wohnbauflächen im Ortsteil Schondra an anderer Stelle realisiert.

Die landwirtschaftliche Nutzung würde dann voraussichtlich weiterhin erhalten.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünordnungsplans zur Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ ausführlich dargestellt und werden nachfolgend stichpunktartig zusammengefasst:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. der Arten und Lebensräume und des Landschaftsbildes

- Schaffung von ergänzenden Gehölzstrukturen zur Durchgrünung durch die Festsetzung einer Bepflanzung auf privaten Grundstücken (Festsetzung 2.2)
- Festsetzung zur Beschränkung der Rodungszeiträume (Festsetzung 5.1)
- Erhalt der überwiegenden Anzahl der vorhandenen Obstbäume im Norden des Geltungsbereichs durch entsprechende planerische Festsetzungen. Lediglich 3 Obstbäume im Westen werden dort voraussichtlich beseitigt.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Empfehlung zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch Verwendung durchlässiger Beläge in den Freiflächen (Hinweis 13.2)
- Förderung von Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers auf Privatflächen (Hinweis 13.1)
- Schutz des anstehenden Oberbodens gemäß DIN 18915/3 (Hinweis 5)

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Satzungsentwurf bzgl. des Landschaftsbildes

- Festsetzungen zur Höheneinstellung bzw. Geländeoberkante und zu zulässigen Abgrabungen und Auffüllungen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen zu reduzieren (Festsetzung 4.2)

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003). Der für diesen Eingriff erforderliche Ausgleich liegt bei ca. 1.337 m².

Der erforderliche Ausgleich wird durch die zugeordnete Ausgleichsfläche mit 930 m² im Osten des Geltungsbereichs (A 1) und der 1.080 m² großen Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.Nr. 479 der Gemarkung Schondra sichergestellt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Fläche dieser Einbeziehungssatzung wird bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans

als Wohngebiet dargestellt und jetzt erschlossen, um Ortsansässigen entsprechende Baugrundstücke anbieten zu können.

Der jetzt vorgesehene Standort ist durch seine Nähe zum Ortskern mit guten Anbindungen, der Ergänzung einer vorhandenen Bebauung im Sinne einer maßvollen Erweiterung und wegen der Flächenverfügbarkeit attraktiv.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) vorgenommen und ist im Grünordnungsplan detailliert dargestellt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Kontrolle der Einhaltung der Festsetzungen für den privaten Bereich erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ setzt Wohngebiete, Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie private Grünflächen incl. zugeordnete Ausgleichsflächen auf ca. 0,3735 ha fest, mit denen sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	gering
Klima/Luft	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Rösse“ mit Grünordnungsplan verbundenen Maßnahmen sind insgesamt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit, auch weil die betroffene Fläche vergleichsweise klein ist.

Leutershausen, 31.01.2017/erg. 10.07.2017

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin